

Hartmut Richter

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Verbot von DDR-Symbolen am 14. Mai 2014

Wiederholt forderte ich in Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 26. Juli 2013, dass demonstratives Zeigen von DDR-Symbolen und Relativierung des unter diesen Symbolen begangenen Unrechts bestraft werden sollten.

Eine Eingabe vom 20. August 2008 wurde mit ähnlichen Begründungen abgelehnt, wie meine Eingabe 5 Jahre später. Dass an vielbesuchten Orten wie am Brandenburger Tor, am Checkpoint Charlie, an den Mauerresten am Potsdamer Platz, sensiblen Orten also, wo jüngste Geschichte quasi noch nachempfunden werden kann, Menschen in Grenzer-Uniformen des DDR-Regimes stehen dürfen, relativiert allein schon das Unrechtsregime.

Dass dies hingenommen wird, verstehen vor allem jene Menschen nicht, die in realsozialistischen Staaten verfolgt wurden, Hinterbliebene an der Grenze Erschossener wurden.

Für Touristen und allgemein erscheint die DDR allein schon durch Duldung dieser unverschämten Provokationen als bestenfalls „kommode Diktatur“. Unredlich und fast schon diffamierend ist es, wenn immer wieder auf die schrecklichen NS-Verbrechen hingewiesen wird. Es wäre eine Gleichsetzung, eine Relativierung der Singularität des Holocaust, Vergleiche der totalitären Regime werden als unzulässige Gleichsetzung diffamiert.

Die Ablehnungsbegründungen meiner Eingaben 2008 wie auch 2013 lassen erkennen, dass es große Defizite gibt im Wissen um Verbrechen, die unter kommunistischen Regimen und Symbolen begangen wurden. Die ab 1963 begonnene Politik des Wandels durch Annäherung, des Dialogs zwischen Ost und West – ob es eine Alternative dazu gegeben hätte, sollten Historiker klären - führte zu einem Weichzeichnen der Verhältnisse im Ostblock.

Das Tolerieren dreister Auftritte in Uniformen, Kulthandlungen mit realsozialistischen Symbolen durch den Gesetzgeber, dient nur den ehemals Privilegierten, die die eigene Verstrickung damit relativieren können. Auf jeden Fall behindert es die Aufarbeitung geschehenen Unrechts, erschwert dies eher. Resultierend daraus sehen sich Verfolgte des SED-Regimes als Opfer 2. Klasse. Als Nichtjurist weiß ich, dass es Gesetze gibt, die zu Recht das Relativieren und Leugnen von NS-Unrecht unter Strafe stellen. Ich sehe überhaupt keine Notwendigkeit, dass hier neue Gesetze verabschiedet werden müssen. Die bestehenden Gesetze sollten vielmehr auch angewendet werden, wenn in der Öffentlichkeit mit realsozialistischen Symbolen provoziert wird, dass unter diesen Symbolen geschehenes Unrecht relativiert wird. Hier gibt es schon lange Handlungsbedarf.

Fragen an die Sachverständigen:

1. *Gibt es in der Bundesrepublik rechtliche Bestimmungen, die es ermöglichen, den Missbrauch von kommunistischen Symbolen in der Öffentlichkeit zu unterbinden?*

Als Nichtjurist weiß ich, dass es Gesetze gibt, die den Missbrauch nationalsozialistischer Symbole verbieten wie die §§ 86, 103 StGB usw. Nur werden diese Gesetze aus zu untersuchenden Gründen eben nicht bei Missbrauch kommunistischer Symbole angewendet.

2. *Welche kommunistischen Symbole sollten in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?*

Schon aus Rücksicht auf ehemals Verfolgte sollten alle Symbole kommunistischer Regime wie Staatswappen und Fahnen öffentlich nicht mehr verwendet werden. Dazu zählen vor allem auch Kleidungsstücke wie Uniformen und FDJ-Hemden.

3. *In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?*

Auf jeden Fall sollte der Gesetzgeber öffentliche Demonstrationen und Kulthandlungen mit kommunistischen Symbolen verbieten. FDJ-Hemden zu tragen, sollte verboten werden, da fanatisierte FDJler Andersdenkende verfolgten und drangsalierten.

4. *In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland weiterhin verwendet werden dürfen?*

Selbstverständlich sollten zur Aufklärung, in Filmen, Theaterveranstaltungen und Schulbüchern auch diese Symbole weiter verwendet werden. Dagegen haben auch ehemals unter diesen Symbolen Verfolgte sicher nichts einzuwenden.

5. *Mit welchen rechtlichen Mitteln könnte das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland geregelt und durchgesetzt werden?*

Dieselben Mittel und Gesetze, wie gegen Rechtsextreme sollten auch gegen zunehmende Relativierung kommunistischen Unrechts angewendet werden. Relativieren zudem Politiker demokratischer Parteien aus welchen Gründen auch immer kommunistisches Unrecht, wirkt dies in jeder Beziehung kontraproduktiv.

6. *Wie sollten Verstöße gegen das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland bestraft werden?*

Man soll gleiche Strafen verhängen, wie dies zu Recht bei öffentlicher Verwendung von NS-Symbolen der Fall ist.

7. *Wie sollte ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?*

Mit Rücksicht auf die vielen Menschen, die unter kommunistischen Symbolen gelitten haben, Hinterbliebene an der Grenze Erschossener, deren Biografien beschädigt wurden, sollten Verbote erlassen werden. Ständige Konfrontation im öffentlichen Raum mit diesen Unrechtssymbolen traumatisiert zusätzlich.

8. *Wie sollten Ausnahmetatbestände bei einem Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?*

Filmproduktionen, Museen, die das Leben unter kommunistischen Symbolen beschreiben, sollten diese auch verwenden.

9. *Welche Schritte sollten ergriffen werden, um ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland durchzusetzen?*

Verlangte Verbote der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen können durchgesetzt werden, wenn nicht ständig auf die zuvor geschehenen NS-Verbrechen verwiesen wird, um erkennbar eine Auseinandersetzung mit danach geschehenem Unrecht zu verhindern.

10. *Welche Risiken bestehen möglicherweise durch die Schaffung rechtlicher Bestimmungen zum Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen und wie könnte man diese begrenzen oder ausschließen?*

Nicht nur alte Kommunisten, ehemals Privilegierte werden dagegen opponieren. Schließlich hilft nur eine breite Aufklärung über die unter dem Kommunismus geschehenen Verbrechen. Hier gibt es gesamtdeutsch und auch in Westeuropa große Defizite, da seit 1963 praktizierte Entspannungspolitik dazu führte, dass des Dialogs wegen man die östlichen Regime weich zeichnete. Vergleiche totalitärer Regime dürfen nicht länger als Gleichsetzung diffamiert werden. Das wird allmählich von immer mehr Menschen auch so gesehen. Damit werden die unter dem Nationalsozialismus geschehenen Verbrechen in keiner Weise relativiert. Dies sollte vor jeder Aufklärungsveranstaltung auch klar definiert werden.

Dr. Hubertus Knabe
9. Mai 2014

Stellungnahme zur
Öffentlichen Anhörung zum Verbot von DDR-Symbolen

Deutsches Historisches Museum

14. Mai 2014

Als Direktor der Gedenkstätte im ehemaligen Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen werde ich regelmäßig damit konfrontiert, dass sich ehemalige politisch Verfolgte vom Umgang mit den Symbolen der kommunistischen Diktatur in Deutschland verletzt fühlen. Viele empfinden es als *Bagatellisierung* der SED-Diktatur, wenn deren Symbole gedankenlos in einem eher positiven Sinnzusammenhang im Alltag gezeigt werden (beispielsweise als Verkleidung oder beim Verkauf von Souvenirs oder sog. Ostalgie-Produkten). Noch verstörender wirkt es, wenn damit eine bewusste *Verklärung* der kommunistischen Diktatur beabsichtigt wird (beispielsweise bei politischen Demonstrationen, auf Plakaten oder in Schriften). Zum Teil vermengen sich auch beide Aspekte (beispielsweise wenn politische Propagandabilder der SED oder das Staatswappen der DDR wie am heutigen Bundesfinanzministerium und im ehemaligen Staatsratsgebäude der DDR weiterhin öffentlich zur Schau gestellt werden).

Ausgelöst werden die Verletzungen der Opfer vor allem durch zwei Aspekte: In der Bundesrepublik Deutschland gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens, aber auch verfassungsrechtliche (Art. 1 GG) und strafrechtliche Bestimmungen (§ 131 StGB), dass Gegenstände oder Bilder, die mit Verbrechenstatbeständen verbunden sind, nicht öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Symbole der SED-Diktatur sind davon aber ausgenommen, wodurch der Eindruck entsteht, das politische System, für die diese Symbole stehen, wäre harmlos oder sogar positiv gewesen. Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass die öffentliche Zurschaustellung der Symbole des Nationalsozialismus – und die Leugnung der Verbrechen im Dritten Reich – als Straftaten verfolgt werden. Eine positive Bezugnahme auf das nationalsozialistische System wird dadurch – wie bei allen Straftatbeständen – quantitativ begrenzt sowie politisch und gesellschaftlich geächtet. Bei der SED-Diktatur ist das hingegen nicht der Fall.

Für viele politisch Verfolgte entsteht dadurch der Eindruck, dass sich die Bundesrepublik Deutschland des Unrechtscharakters der SED-Diktatur nicht bewusst ist. Tatsächlich machen Umfragen deutlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung eher positiv auf die DDR zurückblickt. Der unbeschwerte Umgang mit den Symbolen der SED-Diktatur verstärkt diese Einstellung. Bei vielen Opfern verstärkt sich dadurch das in der Zeit ihrer Verfolgung angelegte Gefühl, mit ihrer Einstellung zum politischen System der DDR abseits der Gesellschaft zu stehen. In einer Reihe von Fällen kommt es dadurch zu einer Retraumatisierung sowie zu dauerhaften psychischen Erkrankungen. Die Opferrolle wird gleichsam verstetigt und die erlittenen Verletzungen können nicht heilen.

Die nachfolgenden Ausführungen können nur Anstöße für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema geben. Ich beschränke mich dabei auf die Problematik des Zurschaustellens kommunistischer Symbole und beschäftige mich nicht mit dem von

vielen Verfolgten gleichermaßen geforderten Verbot verklärender oder billigender Meinungsäußerungen zum Kommunismus. In einer Reihe ehemals kommunistischer Länder der Europäischen Union sind beide Handlungsweisen verboten. In Deutschland gibt es derartige Bestimmungen aber bislang nur mit Bezug auf den Nationalsozialismus (Billigung, Leugnung oder Verharmlosung seiner Verbrechen nach § 130 StGB). Ich beantworte die aufgeworfenen Fragen als Historiker und Gedenkstättenleiter und nicht als Jurist.

Fragen an die Sachverständigen

1. *Gibt es in der Bundesrepublik rechtliche Bestimmungen, die es ermöglichen, den Missbrauch von kommunistischen Symbolen in der Öffentlichkeit zu unterbinden?*

Im Unterschied zum Umgang mit den Symbolen der NS-Diktatur gibt es in der Bundesrepublik derzeit keine strafrechtlichen Bestimmungen, die das Zurschaustellen kommunistischer Symbole in der Öffentlichkeit eindeutig verbieten. Lediglich das Zeigen des FDJ-Symbols könnte unter Bezug auf das FDJ-Verbot von 1954 nach § 86 a StGB bestraft werden. Die gegenwärtige Rechtsprechung tendiert aber dazu, dies nicht zu tun. Dem liegt die (falsche) Annahme zugrunde, dass die FDJ in der Bundesrepublik eine eigenständige Organisation gewesen wäre, die als verfassungsfeindlich verboten wurde.¹ Da die FDJ in der DDR von dem damaligen Verbot nicht erfasst werden konnte, wird argumentiert, dass das dort verwendete FDJ-Symbol weiterhin öffentlich gezeigt werden könne.

Aufgrund des KPD-Verbots von 1956 sind auch die Symbole der KPD von § 86a StGB erfasst; allerdings sind „Hammer und Sichel“ weltweit stark verbreitete Symbole kommunistischer Parteien und infolgedessen nur erfasst, soweit sie als Kennzeichen der verbotenen KPD gebraucht werden.²

Theoretisch könnte das Strafgesetzbuch auch herangezogen werden, um die Zurschaustellung anderer kommunistischer Symbole zu unterbinden. Die in Frage kommenden Paragraphen (§ 130 StGB Volksverhetzung, § 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) sind im Grundsatz systemübergreifend angelegt. Allerdings sind die konkreten Straftatbestände zumeist nur auf den Nationalsozialismus bezogen. So heißt es in:

- § 86 StGB Abs 1: „*Wer Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*“
- § 130 Abs. 3 StGB: „*Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.*“

¹ Vgl. Roman Trips-Hebert: Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2014/Das_strafbare_Verwenden_von_Kennzeichen_verfassungswidriger_Organisationen.pdf, S. 9 und 12.

² Ebenda.

- § 130 Abs. 4 StGB: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“ (Hervorhebungen vom Verfasser)

Diese Engführung dürfte vor allem daran liegen, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Straftatbestände ins StGB die DDR noch existierte – und die Bundesrepublik um gute Beziehungen zu ihr bemüht war.

Unter bestimmten Umständen könnte für ein Verbot des Missbrauchs kommunistischer Symbole auch das Versammlungsgesetz herangezogen werden. Laut § 3 VersammlG ist es verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Im Zusammenhang mit einer Kranzniederlegung durch Uniformierte am sowjetischen Ehrenmal im Treptower Park in Berlin am 9. Mai 2013 wurde deshalb ein Ermittlungsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Die Polizei hatte die Aktion jedoch nicht unterbunden. Erst im Jahr 2014 wurde diese Bestimmung – und das Waffengesetz – herangezogen, so dass ein bereits geplanter Aufzug kurzfristig abgesagt wurde.

Das Versammlungsgesetz kann aber nicht herangezogen werden, um geschichtsrevisionistische Aufmärsche vor Gedenkstätten für die Opfer des Kommunismus zu unterbinden. Im Vorfeld des 60. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges hatte der damalige Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) 2004 eine Verschärfung des Versammlungsgesetzes vorgeschlagen. Danach sollte eine Versammlung verboten werden können, wenn sie „an einem Ort stattfindet, der in eindeutiger Weise an die Opfer einer organisierten menschenunwürdigen Behandlung erinnert und er als nationales Symbol für diese Behandlung anzusehen ist, und die Versammlung geeignet ist, diese menschenunwürdige Behandlung der Opfer zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen.“³ Diese Formulierung hätte auch Gedenkstätten für die Opfer des Kommunismus einbezogen. Auf Druck der SPD wurde der Novellierungsvorschlag jedoch abgeändert, so dass eine Versammlung oder ein Aufzug heute nur verboten werden kann, „wenn 1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und 2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.“ (§ 15 Abs 2 VersammlG). Im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses wurde also auch 2005 die Ungleichbehandlung beider Diktaturen verankert.

2. Welche kommunistischen Symbole sollten in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?

Eine Unterbindung der öffentlichen Zurschaustellung kommunistischer Symbole sollte sich auf solche Zeichen beschränken, die eindeutig mit der Diktatur der SED in Verbindung stehen. Das sind insbesondere:

³ Demonstrationen vor Gedenkstätten: Schily will Versammlungsrecht einschränken, Spiegel online, 21. Juni 2004, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/demonstrationen-vor-gedenkstaetten-schily-will-versammlungsrecht-einschraenken-a-305021.html>

- das Staatswappen der DDR
- das Wappen des Ministeriums für Staatssicherheit
- das Symbol der SED
- das Symbol der FDJ sowie
- Uniformen von NVA, MfS, Grenztruppen, FDJ und Pionierorganisation.

Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung sollten – anders als beim Umgang mit dem Nationalsozialismus – die Zeichen anderer kommunistischer Organisationen und Institutionen (KPD, FDGB, Kulturbund, Volkssolidarität etc.) nicht einbezogen werden, es sei denn, sie enthalten selber die o.g. Symbole. Entgegen der Behauptung des Präsidenten der Akademie der Künste, Klaus Staeck, sollten auch Zeichen oder Symbole aus dem DDR-Alltag wie das sog. Ampelmännchen oder das Sandmännchen nicht erfasst werden.⁴

Bei der Bestimmung strafbewehrter Symbole sollte auch die Gesetzgebung in anderen ehemals sozialistischen Ländern in der Europäischen Union betrachtet werden. In Ungarn sind Symbole der faschistischen und der kommunistischen Diktatur verboten, namentlich Hakenkreuze, SS-Abzeichen, das Symbol der Pfeilkreuzler, Hammer-und-Sichel-Symbole sowie der fünfzackige rote Stern. In Lettland sind Fahnen, Wappen, Hymnen und andere Symbole der ehemaligen Sowjetunion und des nationalsozialistischen Deutschlands untersagt. Ähnliche Bestimmungen bestehen in Litauen: Dort ist u.a. das Zurschaustellen von Fahnen bzw. Wappen aus dem nationalsozialistischen Deutschland, der UdSSR und der Litauischen SSR verboten. Eingeschlossen werden auch Kennzeichen und Uniformen, die Teile davon enthalten. Verboten sind ferner die Kennzeichen nationalsozialistischer und kommunistischer Organisationen, darunter des fünfzackigen Roten Sternes und des Hammer-und-Sichel-Symbols. Abbildungen von Führern der nationalsozialistischen und kommunistischen Parteien, die für Repressionen gegen die Einwohner Litauens verantwortlich waren, dürfen ebenfalls nicht zur Schau gestellt werden. Ferner ist das öffentliche Vortragen einer Hymne des Nationalsozialismus, der UdSSR oder der Litauischen SSR verboten. Seit 2012 dürfen Hammer und Sichel auch in Moldawien nicht mehr öffentlich gezeigt werden.

Vieles spricht dafür, auch in Deutschland die öffentliche Verwendung der Schlüsselsymbole des Kommunismus, namentlich des fünfzackigen roten Sterns sowie des Hammer-und-Sichel-Symbols, zu unterbinden. Hier dürfte es jedoch zu einer Reihe von rechtlichen Problemen kommen, da sich verschiedene legale linksextremistische Organisationen bis heute dieser Zeichen bedienen. Die Symbole finden zudem Anwendung in den Flaggen einiger Staaten (z.B. Kanada), in den Abzeichen einiger Vereine (z.B. Roter Stern Leipzig) sowie in den Logos einiger Unternehmen (z.B. Heineken). Aus diesem Grund wurde das Zurschaustellen des roten Sterns in Litauen nur insoweit verboten, als es sich um eine Darstellung des sowjetischen Sterns handelt. Ein rot gefärbtes Pentagramm oder ein Stern, der eine andere oder keine Bedeutung hat, fallen nicht unter das Verbot. Die litauischen Gerichte hatten bisher keine Probleme bei der inhaltlichen Abgrenzung.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, in Anlehnung an § 86 StGB („Propagandamittel“) und § 86a („Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke“) eine allgemeine Formulierung zu wählen, um die verbotenen Symbole zu bezeichnen. Anders als beim Nationalsozialismus erscheint eine Einbeziehung der dort ebenfalls genannten Parolen und Grußformen nicht erforderlich.

⁴ Klaus Staeck: Spreewaldgurke und Spalterflagge, <http://www.berliner-zeitung.de/meinung/kolumne-zu-ddr-symbolen-spreewaldgurke-und-spalterflagge,10808020,26175992.html>.

3. *In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?*

Betrachtet man die gegenwärtigen Erscheinungsformen der Verwendung kommunistischer Symbole in der Öffentlichkeit, gibt es vor allem vier Bereiche, in denen ein Missbrauch festzustellen ist:

- Die Verwendung kommunistischer Symbole bei Aufmärschen, Demonstrationen oder in den Aktivitäten von Vereinen als Ausdruck einer Verklärung oder Befürwortung der SED-Diktatur.
- Die Verwendung kommunistischer Symbole als touristische „Attraktion“ an bestimmten öffentlichen Orten wie dem Pariser Platz in Berlin.
- Die kommerzielle Nutzung kommunistischer Symbole bei historischen oder neu hergestellten Verkaufsgegenständen (z.B. T-Shirts mit dem DDR-Staatswappen, Uniformmützen der DDR oder der UdSSR, Produkte mit aufgedruckten DDR-Symbolen).
- Das Zeigen kommunistischer Symbole im Bereich der sog. Ostalgie, zum Beispiel bei Partys, Fernsehshows, Gaststätten oder Hotels mit DDR-Bezug.

Um diesen Missbrauch zu unterbinden, liegt es nahe, sich an den Bestimmungen zum Verbot von Symbolen des Nationalsozialismus zu orientieren. Laut § 86a Abs 1 StGB ist es verboten, dass Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften verwendet werden. Strafbar macht sich auch, wer diese Kennzeichen im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt. Laut § 86 Abs 1 StGB wird zudem bestraft, wer „Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,“ im Inland verbreitet oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht. Bei derartigen Propagandamitteln sind auch Herstellung, Ein- und Ausfuhr sowie Lagerung untersagt, wenn diese der Verbreitung dienen. Dadurch gibt es keine legalen Bezugsquellen für diese Propagandamittel.

Eine Orientierung können auch die Bestimmungen in anderen ehemals sozialistischen Ländern der Europäischen Union geben. In Ungarn ist die Verbreitung, öffentliche Benutzung und öffentliche Zurschaustellung der o.g. Symbole verboten, wobei ein aktives Handeln in der Öffentlichkeit Voraussetzung ist. In Lettland ist die Verwendung der o.g. Symbole bei Märschen, Versammlungen oder sog. Picketten (Einheiten im Heer und bei der Feuerwehr) untersagt, in Litauen das öffentliche Verbreiten, Verwenden oder Zurschaustellen.

Um die Verklärung und Bagatellisierung der SED-Diktatur durch die Zurschaustellung ihrer Symbole zu unterbinden, würde es ausreichen (analog zu § 86a StGB) zu untersagen, dass diese verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften verwendet werden. Damit wären sowohl ihre Zurschaustellung bei politischen Demonstrationen oder Veröffentlichungen als auch ihre kommerzielle Nutzung, etwa im Tourismus oder bei sog. Ostalgieprodukten, erfasst. Faschingsaufzüge in NVA-Uniformen, öffentliche Ostalgiepartys mit FDJ-Hemden oder Fernsehshows mit Pionierkleidung wären ebenfalls untersagt. Will man auch die Produktion und Einfuhr der Symbole ausschließen, müsste man sich an § 86 Abs 1 bzw. § 86a Abs 1 orientieren (siehe oben).

4. *In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland weiterhin verwendet werden dürfen?*

Auch hier bietet es sich an, zunächst nach den bestehenden Regelungen für die Symbole der NS-Diktatur zu fragen. Bezüglich der in § 86 genannten Propagandamittel sind die Herstellung für den Eigenbedarf und ihre Verwendung in privaten Räumen straffrei. Außerdem gilt das Verbot nach § 86 Abs. 3 nicht, „wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Ähnliche Ausnahmeregelungen gibt es auch in einigen ehemals sozialistischen Ländern der Europäischen Union. In Ungarn sind Herstellung, Anschaffung oder Benutzung der Symbole für private Zwecke nicht strafbar. Außerdem ist die Verbreitung der Symbole zu populär-, bildungswissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken sowie zur Information über Ereignisse der Geschichte und Gegenwart vom Verbot ausgenommen. Keine Geltung hat es zudem bei gültigen Symbolen von Staaten. In Litauen gibt es ähnliche Ausnahmetatbestände. Im Rahmen der Tätigkeit von Museen, der Aufklärung der Gesellschaft über historische und zeitgeschichtliche Ereignisse oder totalitäre Regime, des Sammelns für Bildung, Wissenschaft und Kunst sowie des Handels von Antiquariaten ist die öffentliche Verwendung der Symbole nicht verboten. Straffrei bleiben auch Personen, die die offizielle Staatssymbolik eines existierenden Staates verwenden, sowie Teilnehmer des II. Weltkrieges in ihren Uniformen, was auf Gedenkveranstaltungen von Kriegsveteranen abzielen dürfte.

Die Ausnahmetatbestände in Deutschland sollten m.E. analog zu denen bezüglich der Symbole der NS-Diktatur formuliert werden. Das heißt, die Verwendung kommunistischer Symbole für Zwecke von Wissenschaft, Bildung und Kunst wären von einem Verbot nicht erfasst. Auch die Benutzung im privaten Lebensbereich bliebe straffrei. Anders als von der Ostbeauftragten der Bundesregierung, Iris Gleicke, behauptet, blieben Zeugnisse mit DDR-Symbolen von einem Verbot genauso unberührt wie solche mit NS-Symbolen; dasselbe würde für Münzsammlungen, Briefmarkensammlungen, Museen oder Schulbücher gelten.

5. *Mit welchen rechtlichen Mitteln könnte das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland geregelt und durchgesetzt werden?*

Diese Frage sollte von Fachjuristen beantwortet werden. Im Interesse einer einfachen und einheitlichen Gesetzessystematik liegt es allerdings nahe, die öffentliche Verwendung kommunistischer Symbole analog zu den Bestimmungen zu den NS-Symbolen bzw. systemübergreifend für beide Diktaturen zu untersagen. Es wäre aber auch möglich, die öffentliche Verwendung dieser Symbole separat zu beschränken, beispielsweise durch einen neu aufzunehmenden Absatz in den §§ 86 bzw. 86a StGB. Geht es nur darum, die öffentliche Verwendung der Symbole bei Demonstrationen zu unterbinden, würde es ausreichen, § 15 Abs 2 des Versammlungsgesetzes zu erweitern.

Um dem zuweilen erhobenen Vorwurf einer Gleichsetzung von NS- und SED-Diktatur vorzubeugen, wäre auch ein eigenes Gesetz zum Umgang mit der kommunistischen Vergangenheit denkbar. Dieses könnte, neben einer allgemeinen Verurteilung der kommunistischen Diktatur, wie sie in zahlreichen ehemals sozialistischen Staaten beschlossen wurde, verschiedene bereits bestehende Gesetze (z.B. 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, Stasi-Unterlagen-Gesetz) zusammenführen und darüber hinaus die öffentliche Verwendung der Symbole der SED-Diktatur oder den Handel mit ihnen strafbewehrt untersagen.

Möglich wäre auch, die öffentliche Verwendung kommunistischer Symbole unterhalb der Ebene des Strafrechts zu sanktionieren und als Ordnungswidrigkeit bzw. wie in Lettland und Litauen als sog. Verwaltungsvergehen zu verfolgen. Nach § 124 Ordnungswidrigkeitgesetz (OWiG) handelt ordnungswidrig, wer unbefugt das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes benutzt. Laut § 125 Abs 1 und 2 Ordnungswidrigkeitgesetz (OWiG) handelt ebenso ordnungswidrig, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt. Letzteres gilt auch für Wahrzeichen und Wappen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind oder die ihnen nach Völkerrecht gleichstehen. Diese Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden. Es wäre m.E. verhältnismäßig einfach, einen Paragraphen 124a einzuführen, der festlegt, dass ordnungswidrig handelt, wer das Staatswappen der DDR, das Wappen des Ministeriums für Staatssicherheit, das Symbol der SED oder das der FDJ öffentlich zeigt.

Denkbar wären schließlich auch Bestimmungen, die von den Bezirken, Kommunen oder Ländern erlassen werden, um beispielsweise das Zeigen von DDR-Fahnen oder den Verkauf von DDR-Devotionalien an bestimmten Plätzen zu untersagen. So weisen in manchen Bundesländern, u.a. in Brandenburg, Erlasse der Innenministerien die Polizei an, „das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Flagge [...] sicherzustellen“. Die öffentliche Verwendung der Flagge kann in diesem Kontext als „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“ gewertet werden. In dem Brandenburger Erlass vom August 1993 heißt es, dass die Flaggen als „ein Symbol neofaschistischer Anschauungen oder der Ausländerfeindlichkeit“ einzustufen sind.⁵ In Berlin wird das Zeigen oder Verwenden der (Kriegs-)Flagge des Norddeutschen Bundes in der Öffentlichkeit als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin (ASOG) gewertet. Dies kann unterbunden und die Flagge gegebenenfalls sichergestellt werden. Es fragt sich, warum solche Bestimmungen nicht auch für die DDR-Flagge erlassen werden können. Um diese Möglichkeiten genauer zu prüfen, ist die Erstellung eines juristischen Gutachtens anzuraten.

6. *Wie sollten Verstöße gegen das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland bestraft werden?*

In einer freiheitlichen Demokratie sollte mit den Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts im Bereich von Meinungsäußerungen oder materiell unschädlichen Verhaltensweisen grundsätzlich sehr zurückhaltend umgegangen werden. Aus diesem Grund ist die Androhung von Freiheitsstrafen wie bei NS-Symbolen m.E. überzogen. Angemessener und abgewogener erscheinen mir demgegenüber die Regelungen in verschiedenen ehemaligen sozialistischen Staaten der Europäischen Union. So wird die öffentliche Verwendung der o.g. Symbole in Lettland bei natürlichen Personen mit einem Bußgeld von bis zu 250 Lats (350 Euro) oder sog. administrativem Arrest (ähnlich der Erzwingungshaft in Deutschland bei Ordnungswidrigkeiten) von bis zu 15 Tagen bestraft. Bei juristischen Personen beträgt das Bußgeld bis zu 1500 Lats (2100 Euro). In Litauen kann ein Bußgeld in Höhe von 500 bis 1000 Litas (145-290 Euro) verhängt sowie der Gegenstand, der die Strafbarkeit verursacht hat, beschlagnahmt werden.

⁵ Land Brandenburg, Ministerium des Innern: Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus, http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/Brosch%C3%BCre%20Symbole%20und%20Kennzeichen.pdf, S. 13.

7. *Wie sollte ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?*

Die konkrete Formulierung eines Verwendungsverbotes hängt davon ab, für welchen Weg der Sanktionierung sich der Gesetzgeber entscheidet. Im Bereich des Strafrechts könnte § 86 Abs 1 StGB einen fünften Punkt erhalten und „Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, die kommunistische Diktatur zu verherrlichen“ einschließen. Im Bereich der Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten könnte ein entsprechendes Gesetz eine Regelung enthalten, der zufolge „Herstellung, Einfuhr, Vertrieb und öffentliche Verwendung von Symbolen der kommunistischen Diktatur“ untersagt sind. Im Bereich von Regelungen auf kommunaler oder Landesebene könnte voraussichtlich nur das öffentliche Zeigen der Symbole, nicht aber Herstellung, Einfuhr oder Vertrieb untersagt werden.

8. *Wie sollten Ausnahmetatbestände bei einem Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?*

Bei einer Ergänzung von § 86 StGB um ein Verbot kommunistischer Propagandamittel wären die Ausnahmen in Abs. 3 bereits geregelt. Bei einem Spezialgesetz könnte analog formuliert werden. Das Verbot würde dann nicht gelten, wenn ein Symbol oder die Handlung „der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

9. *Welche Schritte sollten ergriffen werden, um ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland durchzusetzen?*

Da es sich um ein gesamtstaatliches Problem handelt, stehen bei seiner Lösung in erster Linie der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung in der Verantwortung. Ein erster Schritt könnte deshalb sein, den wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages zu beauftragen, die Möglichkeiten eines Verwendungsverbotes zu untersuchen und ausführlich darzustellen. Die Bundestagsfraktionen könnten ebenfalls eine solche Untersuchung erstellen oder in Auftrag geben. In einer zweiten Stufe könnten das Bundesjustizministerium bzw. das Bundesinnenministerium den Auftrag erhalten, die Regelungsmöglichkeiten zu untersuchen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der schließlich vom Bundestag zu verabschieden wäre.

Auf Landesebene könnten ebenfalls das Justizministerium oder die Senatsverwaltung für Justiz beauftragt werden, die Regelungsmöglichkeiten zu untersuchen und dem Landesparlament einen entsprechenden Gesetzentwurf oder Handlungsvorschlag vorzulegen. Da die Kommunen und Bezirke nur über geringe juristische Ressourcen verfügen, müsste die Ausarbeitung eines entsprechenden Vorschlages auf dieser Ebene vermutlich durch einen externen Fachjuristen erfolgen.

Denkbar ist auch, dass ein juristischer Lehrstuhl dafür gewonnen wird, das Problem in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten genauer untersuchen zu lassen.

10. *Welche Risiken bestehen möglicherweise durch die Schaffung rechtlicher Bestimmungen zum Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen und wie könnte man diese begrenzen oder ausschließen?*

In der bisherigen Diskussion über ein Verbot von SED-Symbolen wurden vor allem drei relevante Einwände vorgetragen:

- a. Ein Verbot von SED-Symbolen wäre eine unzumutbare Einschränkung der Meinungsfreiheit.
- b. Ein Verbot von SED-Symbolen würde die kommunistische und nationalsozialistische Diktatur gleichsetzen.
- c. Ein Verbot von SED-Symbolen würde einen unangemessen hohen Verfolgungsaufwand verursachen.

Zu a:

Die in Art. 5 Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit ist ein zentrales Grundrecht. Sie wird aber durch die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde (Art 1 GG) sowie vom Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) begrenzt. Deshalb sind zum Beispiel Beleidigung (§ 185 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) oder die Verherrlichung von Gewalt (§ 131 StGB) strafrechtlich untersagt. Gemäß Art. 1 GG ist die Würde des Menschen nicht nur unantastbar, sondern sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 hat zudem jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Aus beiden Artikeln leitet sich eine Verpflichtung des Staates auch gegenüber den Opfern von Gewaltverbrechen und Diktaturen ab, um sie vor Verhöhnung, Verletzung oder Retraumatisierung zu schützen.

Da die öffentliche Verwendung von kommunistischen Symbolen vielfach unbedacht oder aus rein kommerziellem Interesse erfolgt, bedeutet ein Verbot in einem großen Teil der Fälle kein Eingriff in die Meinungsfreiheit. Auch die Unterbindung des Zeigens der Symbole aus politischen Gründen stellt im Vergleich zu den viel umfangreicheren Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Bereich des Nationalsozialismus (§ 130 StGB) einen eher geringfügigen Eingriff dar. Ohnehin erfolgt die Einschränkung der Meinungsfreiheit in Deutschland im überwiegenden Teil der Fälle nicht durch staatliche Eingriffe, sondern durch politischen, sozialen und beruflichen Druck.

Hinzukommt, dass nach gegenwärtiger Rechtslage zahlreiche andere Symbole verboten sind – ohne dass dies als unzumutbare Einschränkung der Meinungsfreiheit empfunden wird. So sind unter Berufung auf § 86a StGB keineswegs nur das Hakenkreuz oder der Hitler-Gruß verboten, sondern u.a. auch der rote fünfzackige Stern auf gelbem Grund im grünen Kreis (Symbol der Nationalen Befreiungsfront Kurdistans) oder der gelbe fünfzackige Stern auf rotem Grund im gelben Kreis mit gelber Flamme in der Mitte (Symbol der PKK). Ebenfalls untersagt ist die 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmte Flagge, die von 1892 bis 1921 Kriegsflagge des Deutschen Reiches war. Verboten sind auch Aussagen wie „Mit Deutschem Gruß“, „Meine Ehre heißt Treue“ oder „Alles für Deutschland“. Dasselbe gilt für T-Shirts mit dem Aufdruck „die Fahnen (sic!) hoch“ oder umrandete schwarze Dreiecke, die in Frakturschrift den Aufdruck „Berlin“ tragen.⁶ Ebenso untersagt ist der Verkauf von mit Hakenkreuzen versehenen Spielzeugflugzeugen. Einem Urteil zufolge soll auch eine lebensgetreue Hitler-Darstellung in einem Faschingsumzug strafbare Kennzeichenverwendung sein. Auch das Verwenden von Hitler-Portraits zusammen mit Darstellungen des Obersalzbergs auf touristischen Postkarten ist verboten. Erfasst ist grundsätzlich auch eine nur einmalige, scherzhafte oder „kritische“ Verwendung des Kennzeichens, wie etwa das ironisch gemeinte Zeigen des Hitler-Grußes gegenüber der Polizei.⁷ Nach § 125 OWiG ist es, wie oben ausgeführt, sogar eine

⁶ Ebenda, S. 16ff.

⁷ Vgl. Roman Trips-Hebert, a.a.O. (Anm. 1), S. 15.

Ordnungswidrigkeit, wenn man das Wahrzeichen des Roten Kreuzes oder das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.

Zu b:

Die Behauptung, dass ein Verbot kommunistischer Symbole NS-Diktatur und SED-Diktatur gleichsetzen würde, ist falsch. Zum einen werden Sachverhalte nicht dadurch gleichgesetzt, dass sie gleich behandelt werden. So ist Steuerhinterziehung ein grundlegend anderer Tatbestand als Körperverletzung, auch wenn sie beide im Strafgesetzbuch als Straftat sanktioniert werden. Zum anderen kann aus den Massenverbrechen des Nationalsozialismus nicht abgeleitet werden, dass weniger grausame Staatsverbrechen grundsätzlich nicht mehr zu ähnlichen staatlichen Sanktionen führen dürfen. Ein solches Gleichbehandlungsverbot würde - zu Ende gedacht - bedeuten, dass es auch keine Entschädigung der Opfer und keine Bestrafung der Täter der SED-Diktatur geben dürfte, da dadurch eine Gleichsetzung mit der NS-Diktatur erfolgen würde. Zum Dritten werden, wie unter a. ausgeführt, beide Diktaturen im Bereich der Meinungsäußerung gerade nicht gleichbehandelt, wenn man nur die Verwendung der kommunistischen Symbole verbietet.

Zu c:

Verglichen mit anderen, weniger relevanten Regelverstößen wie das vorübergehende Abstellen eines Fahrzeugs in einer Parkverbotszone oder die Nichtentrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühren, ist der Verfolgungsaufwand bei einem Verbot von DDR-Symbolen als eher gering zu veranschlagen. Auch im Vergleich zur Zahl der Ermittlungsverfahren aufgrund von Meinungsdelikten im Bereich des Nationalsozialismus dürfte die Zahl der zu verfolgenden Delikte im Bereich des Kommunismus deutlich niedriger sein. Zudem ist davon auszugehen, dass die Androhung selbst eines geringen Bußgeldes dazu führen würde, dass die meisten Tatbestände im Bereich der kommerziellen und privaten Nutzung rasch entfallen würden. Wenn ein Verkäufer einer Suppenkonserve mit DDR-Staatswappen oder eine Person in DDR-Uniform am Brandenburger Tor ein Bußgeld von 100 Euro zahlen müsste, würden sie dies mit hoher Wahrscheinlichkeit unterlassen.

Die vergleichsweise seltenen politisch motivierten Verwendungen von SED-Symbolen bei Demonstrationen wären mit noch geringerem Aufwand zu kontrollieren. Auch demonstrative Aufmärsche mit DDR-Abzeichen, zum Beispiel am 9. Mai, sind dann nicht mehr möglich. Lediglich die Verwendung kommunistischer Symbole in Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, dürfte mit einem gewissen Aufwand verbunden sein. Dieser ist aber ebenfalls niedriger zu veranschlagen als in anderen Bereichen (z.B. Rechtsradikalismus, Kinderpornographie, Jugendschutz etc.).

Die Risiken eines Verbots kommunistischer Symbole sind deshalb insgesamt als gering zu veranschlagen.

Birgit Neumann-Becker

Anmerkungen zur Öffentlichen Anhörung zur Frage: „Kann man DDR-Symbole verbieten?“, 14. Mai 2014, DHM

Öffentliche Anhörung zum Verbot von DDR-Symbolen

Votum Birgit Neumann-Becker, LStU LSA

Der Wunsch nach einem Missbrauchsverbot von SED-Symbolen und Symbolen der kommunistischen Diktatur wird auch in Sachsen-Anhalt von Vertretern der Opferverbände vorgetragen. Dabei wird gefordert, dass Uniformen und Symbole der kommunistischen Herrschaft nicht in einer Weise gezeigt werden können, die geeignet ist, Opfer der kommunistischen Diktatur zu beleidigen, zu beschämen oder gar einzuschüchtern. Des Weiteren soll durch ein Missbrauchsverbot deutlich werden, dass die öffentliche Ordnung durch die öffentliche Verwendung von Symbolen und Uniformen der DDR gefährdet sei. Die politische Herrschaft der SED und ihr repressives System wurden 1989 durch den Willen des Volkes gestürzt. Deshalb sei die öffentliche Verwendung ihrer Symbole nicht als freie Meinungsäußerung, sondern als eine Verhöhnung der Opfer und der friedlichen Revolution zu verstehen.

Diese Argumentation ist für mich nachvollziehbar und verständlich. Dennoch teile ich die Forderung nach einem Verbot der Symbole nicht. Nicht, weil ich die öffentliche Verwendung akzeptabel finde, sondern weil ich ein Verbot nach StGB zum heutigen Zeitpunkt für verfehlt halte. Dies hätte sofort 1989 im Zusammenhang mit der Friedlichen Revolution im Zusammenhang mit einem Verbot der SED und der von ihr gesteuerten Massenorganisationen erfolgen müssen. Dies ist nicht geschehen und könnte aus meiner Sicht heute 25 Jahre später nur unter besonderen politischen Bedingungen erfolgen.

Zu prüfen wäre, inwieweit der Missbrauch als Ordnungswidrigkeit einzuordnen sein könnte. Dies spiegelt wider, dass das öffentliche Zurschaustellen z.B. von Uniformen der aufgelösten Geheimpolizei, die geeignet war, unser ganzes Volk einzuschüchtern und zu terrorisieren, nicht als karnevaleske Freizügigkeit verstanden wird.

Als erstes sollte jedoch geprüft werden, welche Regelungen ohnehin bereits schon jetzt geeignet sind, den Missbrauch von DDR-Symbolen und Uniformen einzuschränken und zu ächten.

Im Mittelpunkt sollte die öffentliche kritische Debatte über die Verwendung der Symbole stehen, um auf die konsequente Anwendung der vorhandenen Möglichkeiten - insbesondere des Uniformierungsverbots - hinzuweisen.

Darüber hinaus ist dem Missbrauch der Symbole durch öffentliche Diskussionen, Bildungs- und Aufklärungsarbeit konsequent zu begegnen.

Fragen an die Sachverständigen:

1. Gibt es in der Bundesrepublik rechtliche Bestimmungen, die es ermöglichen, den Missbrauch von kommunistischen Symbolen in der Öffentlichkeit zu unterbinden?

Folgende Regelungen unterbinden den Missbrauch schon heute:

Versammlungsgesetz Sachsen-Anhalt Gleichlautend VersammlG [Bund] in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist

§ 2

Einladung, Störungs-und Bewaffnungsverbot

(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände,

die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 3 Uniformierungsverbot⁸

Es ist verboten, in einer öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern davon eine einschüchternde Wirkung ausgeht.[der letzte Halbsatz fehlt im Bundes-VersammlG, ebenso die Überschrift]

Hierdurch sollte ein Verbot von Uniformen und Waffen aller Art –also der NVA/ Staatssicherheit/ Kampfgruppen ohnehin schon jetzt möglich sein.

§ 28

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In der Anlage zum Sachsen-anhaltinischen VersammlG sind alle Landes-Gedenkstätten mit befriedeten Bezirken versehen, in denen Versammlungen ohnehin nicht zulässig sind.

2. Welche kommunistischen Symbole sollten in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?

„Die Hände“ des SED-Parteiabzeichens und das Zeichen der Staatssicherheit sollten nicht mehr gezeigt werden dürfen, weil das Parteiabzeichen als Symbol für politische Repression in der DDR zu verstehen ist, das MfS als ausführendes Organ.

3. In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?

⁸ Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz -VersammlG LSA) vom 3. Dezember 2009. Zum 10.05.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

- Sach- und fachfremde also unkritische Verwendung im Bildungsbereich; z.B. Pioniertücher ausmalen, ‚FDJ-Blusen-Party‘ in der Schule – fachfremde Verwendung – weil und sofern hier keine kritische Betrachtung der SED-Diktatur intendiert ist.
- kommerzielle Verwendung bei Suppen, Fotos, öffentlichen ‚Partys‘... parallele Handhabung entsprechend zum Roten Kreuz/Schweizer Wappen, auch hier Verbot von Werbung.

Rechtsprechung gibt es in diesem Bereich zu Werbung mit den „olympischen Ringen“ (untersagt), zu einem modifizierten „Roten Kreuz“ (untersagt), und zur Darstellung von Geldscheinen bzw. Münzen auf Schlüsselanhängern und Tassen (zugelassen). Die Unterlassungsansprüche wurden auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt, also nicht über das OWiG, sondern vom NOK bzw. DRK über § 12 BGB.

Hier wäre die Frage zu stellen, wer ggf. die Unterlassung auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen kann, als (Nachfolge-)Rechtsträger der betreffenden Symbole.

4. In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland weiterhin verwendet werden dürfen?

- Die Symbole der DDR – das Staatswappen und andere Symbole auf Zeugnissen, Meisterbriefen, Diplomen etc.;
- In Münz- und Briefmarkensammlungen;
- Zeitungen und Zeitschriften für Zitate aus Schulbüchern oder Zeitungen der DDR;
- Ausstellungen, Dokumentationen etc.

5. Mit welchen rechtlichen Mitteln könnte das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland geregelt und durchgesetzt werden?

- a) Das Versammlungsgesetz anwenden, siehe Berlin 2014
- b) OWiG, um das Opportunitätsprinzip zur Anwendung kommen zu lassen, das heißt: Die Ordnungsbehörde kann, muss aber nicht eingreifen. Hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Regelungen für den Schulalltag können hierauf gestützt werden einschließlich entsprechender Belehrung der Lehrer. Hinzu kommt eine inhaltliche Verwandtschaft entweder zum zweiten Abschnitt (z.B. Unzulässiger Lärm) oder noch eher zum dritten Abschnitt (z.B. Benutzen von Wappen und Dienstflaggen, des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens §§ 124f des OWiG s.o.

6. Wie sollten Verstöße gegen das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland bestraft werden?

Mit Geldbuße s. § 17 u.a. OWiG.

7. Wie sollte ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?

Ordnungswidrig handelt, wer durch Zeigen eines oder mehrerer Symbole der kommunistischen Diktatur eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

oder nur

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(d.h. wegen: § 17 Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.)

8. Wie sollten Ausnahmetatbestände bei einem Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?

Bitte Formulierungsvorschlag unter Zugrundelegung der unter 3 gemachten Aussagen

Obige Formulierung impliziert schulischen Unterricht, Museumspräsentationen, Zeugnisse, Berufsabschlüsse, Sammlungen und stören die öffentliche Ordnung nicht.

9. Welche Schritte sollten ergriffen werden, um ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland durchzusetzen?

Ein Verbot sollte den Missbrauch verhindern: das bedeutet die konsequente Anwendung des Versammlungsgesetzes und ggf. Erweiterung des Ordnungswidrigkeitengesetzes;

zusätzlich z.B. durch Belehrungen von Lehrern und Bediensteten

10. Welche Risiken bestehen möglicherweise durch die Schaffung rechtlicher Bestimmungen zum Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen und wie könnte man diese begrenzen oder ausschließen?

Möglicherweise könnte das Phänomen durch die Schaffung zusätzlicher Aufmerksamkeit aufgewertet werden. Das Interesse an entsprechenden Zeichen und Symbolen könnte sich durch ein Verbot erhöhen und konkret die benannten Zeichen würden durch Anmutungen oder zusätzlich „gefundene“ nicht indizierte ersetzt.

Eine nicht zielführende Debatte über eine vermutete, aber nicht intendierte Gleichsetzung von SED und NS-Symbolen: NS-Symbole wurden durch die Besatzungsmächte verboten; die DDR ist der BRD beigetreten – dadurch entstanden unterschiedliche rechtliche Bewertungen.

Die Problematik des Verbots sowjetischer Symbole unter Berücksichtigung des Siegermachtstatus am Ende des 2. Weltkriegs und außenpolitische Fragestellungen müssen berücksichtigt werden.

Durch eine ggf. vorgenommene Unterscheidung von StGB/OWiG wäre der Standpunkt geklärt.

Der Problematik der Bindung polizeilicher Kapazitäten bei Anwendbarkeit des Legalitätsprinzips wäre durch Einbindung ins OWiG vorgebeugt.

Sven Felix Kellerhoff

Stellungnahme zum Verbot von DDR-Symbolen

Öffentliche Anhörung zum Verbot von DDR-Symbolen am 14. Mai 2014

Vorbemerkung 1:

Ich äußere mich hier als Journalist und Zeithistoriker mit dem Arbeitsschwerpunkt doppelte Diktaturerfahrung in Deutschland und ihre Aufarbeitung. Zu juristischen Fachfragen kann ich naturgemäß nicht Stellung nehmen. Zugleich bin ich aber der Auffassung, dass Zivilgesellschaft und Volksvertretung natürlich Vorgaben machen können und sollen, wie bestimmte Fragen zu regeln sind. Dies rechtsstaatskonform und verfassungsmäßig zu formulieren, ist Aufgabe von Fachjuristen.

Vorbemerkung 2:

Deutschland hat zwei Unrechtsherrschaften hinter sich, die nationalsozialistische Diktatur im ganzen Land 1933 bis 1945 und die realsozialistische Diktatur in Ostdeutschland 1945/49 bis 1989. Ein Vergleich dieser beiden Systeme ist nicht nur zulässig, er ist sogar unverzichtbar. Allein durch Vergleiche können Ähnlichkeiten und Unterschiede festgestellt werden. Die Unterstellung, ein Vergleich beider Diktaturen führe zu ihrer Gleichsetzung und damit zu einer Relativierung der NS-Herrschaft, ist intellektuell unredlich.

Das Ergebnis des zwingend nötigen Vergleichs ist eindeutig: Sowohl die NS-Herrschaft als auch die SED-Herrschaft waren Diktaturen und Unrechtsstaaten, die zahlreichen Menschen gewaltsam das Leben genommen, viele andere ohne Grund eingesperrt und in ihren fundamentalen Menschenrechten verletzt haben. Die DDR hat im Gegensatz zum Dritten Reich keinen Weltkrieg provoziert und statt vielen Millionen „nur“ mehreren tausend Menschen das Leben genommen.

Dieser quantitative Unterschied ändert jedoch nichts an den qualitativen Ähnlichkeiten beider Diktaturen. Man denke an die uneingeschränkt ausgeübte Herrschaft der jeweiligen Partieliten, die Bedeutung von Geheimpolizei in beiden Systemen, die Vorliebe für militärische Aufmärsche und die Staatsjugendorganisationen. Beide diktatorischen Systeme sind von der demokratisch-rechtstaatlichen Zivilgesellschaft uneingeschränkt abzulehnen.

Antworten auf die Fragen an die Sachverständigen:

1. *Gibt es in der Bundesrepublik rechtliche Bestimmungen, die es ermöglichen, den Missbrauch von kommunistischen Symbolen in der Öffentlichkeit zu unterbinden?*

Nach gegenwärtiger Rechtslage und ihrer vorherrschenden Auslegung scheint diese Möglichkeit nicht gegeben zu sein. So ist die Wirkung der §§86 und 86a StGB ausdrücklich auf vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Parteien oder unanfechtbar identifizierte Ersatzorganisationen beschränkt. Da wohl die westdeutsche KPD 1956, nie aber die SED für verfassungswidrig erklärt worden ist, lassen sich die §§86 und 86a StGB derzeit

auf kommunistische Symbole nicht anwenden. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

2. *Welche kommunistischen Symbole sollten in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?*

Von einem Verbot sollten alle DDR- und SED-Symbole erfasst werden, die aktuell benutzt werden oder künftig ersatzweise benutzt werden könnten:

- SED-Parteiwappen (Handschlag): zentrales Symbol der Diktatur.
- DDR-Staatswappen und Staatsflagge (Hammer, Zirkel und Ährenkranz auf Schwarz-Rot-Gold): Symbole des Unrechtsstaates.
- Wappen des Ministeriums für Staatssicherheit (Schild mit Arm, der ein Gewehr mit Bajonett, an dem eine rote Flagge mit DDR-Staatswappen weht): Symbol der Geheimpolizei.
- Uniformen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen, der Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit einschließlich des charakteristischen Helms der „bewaffneten Organe der DDR“: Symbole für den Unterdrückungsapparat
- Symbole von SED-eigenen oder –nahen Organisationen, etwa FDJ, FDGB, Kulturbund, Frauenbund, Nationaler Front etc.

3. *In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland nicht mehr öffentlich verwendet werden dürfen?*

Prinzipiell sollte die öffentliche Verwendung der genannten und ähnlicher Symbole völlig verboten sein, auch bei politischen Demonstrationen: Um seine Meinungsfreiheit auszuüben, muss man nicht die Gefühle von Diktaturopfen durch Verwendung von Symbolen dieser Diktatur verletzen. Die Anwendung entsprechender Regeln sollte analog zu der für verbotene Symbole aus rechtsextremen Kontexten erfolgen.

4. *In welchem Zusammenhang sollten kommunistische Symbole in Deutschland weiterhin verwendet werden dürfen?*

Grundsätzlich nur zu Zwecken der Aufarbeitung von Diktaturunrecht. So sollen solche Symbole in Spiel- und Dokumentarfilmen, in historischen Museen und Gedenkstätten weiter verwendet werden dürfen. Um Missbrauch zu vermeiden, muss jedoch die kritische Auseinandersetzung mit der Diktatur Voraussetzung sein. Zeugnisse, Urkunden u. ä. behalten trotz Verwendung verbotener Symbole ihre Gültigkeit, dürfen aber nicht mehr öffentlich gezeigt werden. Zum Tragen von DDR-Orden gibt es bereits eine Regelung. Sie muss angepasst werden, ebenso §6 Ordensgesetz für Orden aus nationalsozialistischer Zeit.

5. *Mit welchen rechtlichen Mitteln könnte das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland geregelt und durchgesetzt werden?*

Genauso wie mit Symbolen der NSDAP und der nationalsozialistischen Diktatur.

6. *Wie sollten Verstöße gegen das Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland bestraft werden?*

Analog zur Bestrafung der Nutzung von Symbolen der NSDAP und der nationalsozialistischen Diktatur.

7. *Wie sollte ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?*

Dazu kann ich mangels Fachkenntnis keine Empfehlung abgeben.

8. *Wie sollten Ausnahmetatbestände bei einem Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland formuliert werden?*

Dazu kann ich mangels Fachkenntnis keine Empfehlung abgeben.

9. *Welche Schritte sollten ergriffen werden, um ein Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen in Deutschland durchzusetzen?*

Die gleichen wie bei Symbolen der NSDAP und der nationalsozialistischen Diktatur.

10. *Welche Risiken bestehen möglicherweise durch die Schaffung rechtlicher Bestimmungen zum Verbot der öffentlichen Verwendung von kommunistischen Symbolen und wie könnte man diese begrenzen oder ausschließen?*

Um Risiken auszuschließen, obliegt die rechtsstaatskonforme und verfassungsmäßige Formulierung des Verbots den Fachjuristen.